

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz: Sachstand und Situation der zur Fusion anstehenden Kommunen

Die **Kleine Anfrage 2584** vom 13. November 2009 hat folgenden Wortlaut:

Am 26. Februar 2009 hat Innenminister Bruch eine Liste veröffentlicht, auf der insgesamt 32 Kommunen benannt waren, die zu Fusionen aufgerufen wurden.

Im Entwurf des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz vom 15. September 2009 sind in § 2 die Parameter benannt, nach denen die Landesregierung eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft bei Kommunen regelmäßig für gegeben hält. Diese Parameter orientieren sich an der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30. Juni 2009 und legen die Grenze für verbandsfreie Gemeinden bei 10 000 und für Verbandsgemeinden bei 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner fest.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass mit dem vorgelegten Entwurf des Landesgesetzes die von Innenminister Bruch am 26. Februar 2009 veröffentlichte Liste insofern obsolet geworden ist, als nun vom Grundsatz her alle Kommunen, die die im Gesetzentwurf festgelegten Parameter unterschreiten, betroffen sind?
2. Wie viele und welche verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden erfüllen die Vorgaben des § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nicht und sind somit grundsätzlich zur Fusion aufgerufen?
3. Auf wie viele und welche der nach Ziffer 2 ermittelten Kommunen trifft die Ausnahme nach § 2 Abs. 3 Satz 1 zu, weil sie eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden haben?
4. Mit wie vielen weiteren Kommunen rechnet die Landesregierung, auf die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 Satz 2 (Unbeachtlichkeit der Unterschreitung aus besonderen Gründen) zutreffen?
5. Wie werden Vorgehensweise der Landesregierung und zeitlicher Ablaufplan nach Verstreichen der Freiwilligkeitsphase bei den zur Fusionierung anstehenden Kommunen sein, bei denen eine freiwillige Fusion nicht erfolgt ist?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 wie folgt beantwortet:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 den Antrag der SPD-Fraktion zu Grundlagen und Zielen einer Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/2900) beschlossen.

Auf der Basis dieses Beschlusses sind von der Landesregierung in der Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Februar 2009 Eckpunkte für eine Kommunal- und Verwaltungsreform vorgestellt worden. Gleichzeitig hat die Landesregierung die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, für die nach ihrer Auffassung ein vordringlicher Gebietsänderungsbedarf im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht, genannt.

Im Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind die in der Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vorgestellten Reformeckpunkte umgesetzt worden. Der Gesetzentwurf sieht grundlegende Regelungen für Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden vor, wozu auch Regelungen über die Kriterien für

solche Gebietszusammenschlüsse gehören. Die grundlegenden Regelungen für kommunale Gebietszusammenschlüsse sollen für das gesamte Land Anwendung finden. Für die einzelnen konkreten Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform bedarf es zusätzlicher eigenständiger gesetzlicher Regelungen.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 15. September 2009 den Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Grundsatz gebilligt.

Zurzeit werden die Stellungnahmen der gemäß den §§ 28 und 29 GGO zu dem Gesetzentwurf beteiligten kommunalen Spitzenverbänden sowie angehörten Stellen außerhalb der Landesregierung ausgewertet.

Ferner führen das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation in Speyer, Herr Universitätsprofessor Dr. Jan Ziekow, und die Technische Universität Kaiserslautern, Lehrstuhl für Stadt-, Regional- und Umweltökonomie, Herr Universitätsprofessor Dr. Martin Junkernheinrich, eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zum Gesetzentwurf durch. Außerdem erstellt das Internationale Institut für Staats- und Europawissenschaften in Berlin, Herr Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Joachim Jens Hesse, eine gutachterliche Stellungnahme zu einzelnen Fragen der Kommunal- und Verwaltungsreform. Damit wird der Vorgehensweise, auf die sich Vertreterinnen und Vertreter der Landtagsfraktionen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der CDU-Landtagsfraktion sowie der FDP-Landtagsfraktion nach eingehenden Beratungen am 7. Oktober 2009 abschließend verständigt haben, entsprochen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Landesregierung hält an ihrer Bewertung, dass für die in der Sitzung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 26. Februar 2009 genannten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ein vordringlicher Gebietsänderungsbedarf im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht, weiterhin unverändert fest.

Ob nach den grundlegenden Regelungen des Entwurfs eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde eine als ausreichend erachtete Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft hat, kann nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten, insbesondere auch der von diesen Kommunen in das Verfahren eingebrachten Argumente bewertet werden.

Die Landesregierung vermag gegenwärtig keine besonderen Gründe zu erkennen, die für einen Fortbestand der von ihr als Kommunen mit einem vordringlichen Gebietsänderungsbedarf eingestuften verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ihren aktuellen Grenzen sprechen und deshalb Unterschreitungen der im Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vorgesehenen Mindestgrößen rechtfertigen können.

Zu 2.:

Nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform haben in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft.

Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den in Artikel 1 § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Ausnahmen.

Ob folglich eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Voraussetzungen des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs erfüllt, das heißt, ob ein Regelfall des Artikels 1 § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs und eine Ausnahme nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs vorliegen, lässt sich lediglich im konkreten Einzelfall bewerten. Ausnahmekriterien in diesem Sinne sind beispielsweise landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarbundesland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Insgesamt haben acht verbandsfreie Gemeinden und 66 Verbandsgemeinden geringere Einwohnerzahlen (Stand am 31. Dezember 2008 laut Bericht des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz) als die in Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannten Mindesteinwohnerzahlen. Diese verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt (Anlage 1).

Zu 3.:

Nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden, die mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden haben, im Hinblick auf eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft dieser kommunalen Gebietskörperschaften in der Regel unbeachtlich.

Insgesamt haben vier Verbandsgemeinden zwischen 10 000 und 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand am 31. Dezember 2008 laut Bericht des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz), eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden. Diese Verbandsgemeinden sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt (Anlage 2).

Zu 4.:

Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei verbandsfreien Gemeinden und Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden im Hinblick auf eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft dieser kommunalen Gebietskörperschaften aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn sie die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs sind Beispiele für besondere Gründe aufgeführt.

Inwieweit besondere Gründe für die Unbeachtlichkeit der Unterschreitung einer Mindesteinwohnerzahl vorliegen und gegebenenfalls ob eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde dann die Gewähr dafür bietet, langfristig ihre Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah auszuüben, lässt sich nur im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller relevanten Aspekte, das heißt auch unter Berücksichtigung der jeweiligen aus dem kommunalen Bereich vorgetragenen Argumente, bewerten.

Zu 5.:

Die Landesregierung wird für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Gebietsänderung aus Gründen des Gemeinwohls als erforderlich angesehen, allerdings innerhalb der bis Mitte 2012 dauernden Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht freiwillig initiiert wird, unmittelbar anschließend einen konkreten Gebietszusammenschluss vorschlagen und die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften dazu anhören. Soweit demnach aus der Sicht der Landesregierung Gebietsänderungen angezeigt sind, wird sie auf entsprechende gesetzliche Regelungen auch ohne Zustimmung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften hinwirken. Diese gesetzlichen Regelungen sollten möglichst so rechtzeitig in Kraft treten, dass die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 in den optimierten Gebietsstrukturen durchgeführt werden können.

Karl Peter Bruch
Staatsminister

Anlage 1

(zur Einzelfrage 2)

Verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit geringeren Einwohnerzahlen (Stand am 31. Dezember 2008 laut Bericht des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz) als die in Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform genannten Mindesteinwohnerzahlen

Verbandsfreie Gemeinden:		
Stadt Herdorf	Landkreis Altenkirchen (Westerwald)	7 022 Einwohnerinnen und Einwohner (EW)
Stadt Kirn	Landkreis Bad Kreuznach	8 406 EW
Stadt Osthofen	Landkreis Alzey-Worms	8 228 EW
Altrip	Rhein-Pfalz-Kreis	7 749 EW
Lambsheim	Rhein-Pfalz-Kreis	6 329 EW
Neuhofen	Rhein-Pfalz-Kreis	7 193 EW
Römerberg	Rhein-Pfalz-Kreis	9 234 EW
Budenheim	Mainz-Bingen	8 534 EW
Verbandsgemeinden:		
Altenahr	Landkreis Ahrweiler	11 346 EW
Daaden	Landkreis Altenkirchen (Westerwald)	11 786 EW
Flammersfeld	Landkreis Altenkirchen (Westerwald)	11 872 EW
Gebhardshain	Landkreis Altenkirchen (Westerwald)	11 112 EW
Bad Kreuznach	Landkreis Bad Kreuznach	9 071 EW
Bad Münster am Stein-Eberburg	Landkreis Bad Kreuznach	11 121 EW
Kirn-Land	Landkreis Bad Kreuznach	10 308 EW
Meisenheim	Landkreis Bad Kreuznach	8 158 EW
Stromberg	Landkreis Bad Kreuznach	9 331 EW
Baumholder	Landkreis Birkenfeld	9 912 EW
Rhaunen	Landkreis Birkenfeld	7 633 EW
Ulmen	Landkreis Cochem-Zell	10 962 EW
Treis-Karden	Landkreis Cochem-Zell	8 914 EW
Rhens	Landkreis Mayen-Koblenz	8 766 EW
Bad Hönningen	Landkreis Neuwied	11 830 EW
Dierdorf	Landkreis Neuwied	11 085 EW
Waldbreitbach	Landkreis Neuwied	9 388 EW
Rheinböllen	Rhein-Hunsrück-Kreis	10 194 EW
St. Goar-Oberwesel	Rhein-Hunsrück-Kreis	9 367 EW
Braubach	Rhein-Lahn-Kreis	7 664 EW
Hahnstätten	Rhein-Lahn-Kreis	9 686 EW
Katzenelnbogen	Rhein-Lahn-Kreis	9 532 EW
Nassau	Rhein-Lahn-Kreis	11 774 EW
Loreley	Rhein-Lahn-Kreis	9 851 EW
Kröv-Bausendorf	Landkreis Bernkastel-Wittlich	8 797 EW
Manderscheid	Landkreis Bernkastel-Wittlich	7 725 EW
Neumagen-Dhron	Landkreis Bernkastel-Wittlich	5 745 EW
Thalfang am Erbeskopf	Landkreis Bernkastel-Wittlich	7 356 EW
Traben-Trarbach	Landkreis Bernkastel-Wittlich	9 490 EW
Arzfeld	Eifelkreis Bitburg-Prüm	9 754 EW
Irrel	Eifelkreis Bitburg-Prüm	8 781 EW
Kyllburg	Eifelkreis Bitburg-Prüm	7 852 EW
Neuerburg	Eifelkreis Bitburg-Prüm	9 644 EW
Speicher	Eifelkreis Bitburg-Prüm	7 858 EW
Hillesheim	Landkreis Vulkaneifel	8 743 EW
Kelberg	Landkreis Vulkaneifel	7 322 EW
Obere Kyll	Landkreis Vulkaneifel	8 806 EW
Kell am See	Landkreis Trier-Saarburg	9 571 EW
Monsheim	Landkreis Alzey-Worms	10 171 EW

Verbandsgemeinden:

Westhofen	Landkreis Alzey-Worms	11 946 EW
Wöllstein	Landkreis Alzey-Worms	11 912 EW
Deidesheim	Landkreis Bad Dürkheim	11 749 EW
Hettenleidelheim	Landkreis Bad Dürkheim	10 959 EW
Wachenheim an der Weinstraße	Landkreis Bad Dürkheim	9 930 EW
Alsenz-Obermoschel	Donnersbergkreis	7 138 EW
Rockenhausen	Donnersbergkreis	11 545 EW
Hagenbach	Landkreis Germersheim	10 750 EW
Bruchmühlbach-Miesau	Landkreis Kaiserslautern	10 427 EW
Hochspeyer	Landkreis Kaiserslautern	6 920 EW
Kaiserslautern-Süd	Landkreis Kaiserslautern	11 005 EW
Otterbach	Landkreis Kaiserslautern	9 624 EW
Otterberg	Landkreis Kaiserslautern	9 469 EW
Altenglan	Landkreis Kusel	10 284 EW
Glan-Münchweiler	Landkreis Kusel	9 701 EW
Lauterecken	Landkreis Kusel	11 178 EW
Waldmohr	Landkreis Kusel	8 213 EW
Wolfstein	Landkreis Kusel	8 543 EW
Maikammer	Landkreis Südliche Weinstraße	7 989 EW
Dudenhofen	Rhein-Pfalz-Kreis	11 250 EW
Heßheim	Rhein-Pfalz-Kreis	9 609 EW
Waldsee	Rhein-Pfalz-Kreis	8 693 EW
Guntersblum	Landkreis Mainz-Bingen	9 394 EW
Heidesheim am Rhein	Landkreis Mainz-Bingen	9 796 EW
Hauenstein	Landkreis Südwestpfalz	9 068 EW
Thaleischweiler-Fröschen	Landkreis Südwestpfalz	11 153 EW
Wallhalben	Landkreis Südwestpfalz	7 563 EW

Anmerkung:

Laut Bericht des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten am 31. Dezember 2008 die verbandsfreie Stadt Cochem 4 998 EW und die Verbandsgemeinde Cochem-Land 10 448 EW. Mit Wirkung vom 7. Juni 2009 ist die verbandsfreie Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land, jetzt Verbandsgemeinde Cochem, eingegliedert worden. Beide kommunalen Gebietskörperschaften sind deshalb nicht in die Liste aufgenommen worden.

Anlage 2

(zur Einzelfrage 3)

Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand am 31. Dezember 2008 laut Bericht des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz), einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden

Verbandsgemeinde Kirn-Land, Landkreis Bad Kreuznach 10 308 EW	118 Quadratkilometer Fläche (qkm)	20 Ortsgemeinden (OG)
Verbandsgemeinde Ulmen, Landkreis Cochem-Zell 10 962 EW	147 qkm	16 OG
Verbandsgemeinde Rockenhausen, Donnersbergkreis 11 545 EW	141 qkm	20 OG
Verbandsgemeinde Lauterecken, Landkreis Kusel 11 178 EW	134 qkm	26 OG